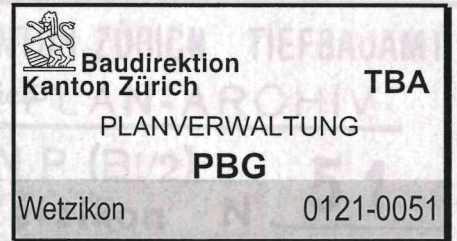


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 9. November 1961



3977. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung).

Im September 1961 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 8. November 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Quartierplangebiet Emmetschloo, Gemeinde Wetzikon, und zwar:

- a) an der projektierten Quartierstrasse A—B—C, von der Tösstalstrasse (I. Kl. Nr. 3 b) bis zur Einmündung in die projektierte Quartierstrasse G—C—F;
- b) an der projektierten Quartierstrasse G—C—F, Teilstück von der Einmündung der projektierten Quartierstrasse A—B—C bis zur Tösstalstrasse.

Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 24. Juni 1961 sind gegen den am 11. November 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Quartierstrasse A—B—C verbindet die Tösstalstrasse mit der projektierten Quartierstrasse G—C—F und kreuzt dabei die projektierte Quartierstrasse D—B—E. Ihrer Bedeutung entspricht der auf 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien weisen bei der Einmündung der Quartierstrasse A—B—C in die Tösstalstrasse, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 609 vom 2. März 1950 genehmigten Baulinien der Tösstalstrasse an. Bei der Kreuzung mit der Quartierstrasse D—B—E werden die Baulinien auf eine Länge von zirka 18 m unterbrochen.

Die projektierte Quartierstrasse G—C—F verläuft von der Einmündung in die Tösstalstrasse dem nordöstlichen Rand des Quartierplangebietes (teilweise Waldpartie) entlang in nordwestlicher Richtung, nimmt dabei die Quartierstrasse A—B—C auf und endet bei der Parzelle Nr. 751 des Rudolf Hofmann. Der auf dem Teilstück von der Einmündung der Quartierstrasse A—B—C bis zur Tösstalstrasse festgesetzte Baulinienabstand von 18 m entspricht der Bedeutung der Quartierstrasse. Die Baulinien weisen bei der Einmündung in die Tösstalstrasse, den Verkehrsverhältnissen entsprechend, Abschrägungen auf. Sie schliessen ebenfalls an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 609 vom 2. März 1950 genehmigten Baulinien der Tösstalstrasse an.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse A—B—C weist eine maximale Steigung von 15 %, diejenige der Quartierstrasse F—C—G auf dem Teilstück von der Einmündung der Quartierstrasse A—B—C bis zur Tösstalstrasse eine solche von 9 % auf. Diese zum Teil beträchtlichen Steigungen sind auf die Geländeverhältnisse zurückzuführen.

Angesichts der Geländeform scheinen die getroffenen Anordnungen zweckmässig. Ihrer Genehmigung steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 8. November 1960 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien im Quartierplangebiet Emmetschloo an der

- a) projektierten Quartierstrasse A—B—C von der Tössalstrasse (I. Kl. Nr. 3 b) bis zur Einmündung in die projektierte Quartierstrasse G—C—F,
- b) projektierten Quartierstrasse G—C—F, Teilstück von der Einmündung der Quartierstrasse A—B—C bis zur Tössalstrasse,

wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. November 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler